



# UNABHÄNGIGER PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

GZ 610.007/0005-UPTS/2015

An das  
Team Stronach für Österreich  
z.H. Herrn Obmann Frank Stronach

Reichsratsstraße 3  
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. +43 (1) 531 15-202200  
Fax +43 (1) 531 09-202200  
e-mail: upts@bka.gv.at  
www.upts.gv.at

## B E S C H E I D

### Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 2. März 2015, ZI 103.632/198-1A3/14, hat der beim Bundeskanzleramt eingerichtete unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVICH, Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER, betreffend Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben, zu Recht erkannt:

Die politische Partei „Team Stronach für Österreich“ ist wegen der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben bei der Wahl zum Nationalrat im Jahr 2013 gemäß § 10 Abs 8 Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl I 2012/56, verpflichtet, binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution eine Geldbuße in der Höhe von

**EUR 567.000,--**

auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT470100000005010057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbuße 610.001/0005-UPTS/2015“ zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: §§ 4, 10 Abs. 8, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 PartG

### Begründung

#### 1. Verfahren

1.1. Am 5. März 2015 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 2. März 2015 zum Rechenschaftsbericht 2013 der politischen Partei „Team Stronach für Österreich“ mit nachstehendem Wortlaut ein:

### **„1 Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben**

Laut Ausweis im Rechenschaftsbericht (Anlage 4a) betragen die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat 13.544.227,13 EUR. Der in § 4 Abs 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR wurde somit überschritten.

Darüber hinaus weist der Rechnungshof darauf hin, dass laut Ausweis im Rechenschaftsbericht (Anlage 4c) die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Landtag in Kärnten 1.378.490,56 EUR betragen. Damit besteht eine Überschreitung des Maximalbetrags gem. § 5 Abs. 1 des Kärntner Parteienförderungsgesetzes (K-PFG) von 500.000 EUR um 878.490,56 EUR, jedoch keine Überschreitung des im § 4 Abs. 1 PartG festgelegten Betrags von 7 Mio. EUR.

### **2 Mögliche Unvollständigkeit der Wahlwerbungsausgaben und des Ausweises von Spenden, Sponsoring und Inseraten**

Der Bericht der Wirtschaftsprüfer führt im Prüfungsvermerk auf Seite 5 folgende Einwendungen (Unterstreichungen nicht im Originaltext) aus:

'Unsere Prüfung hat zu den im nachstehenden Absatz angeführten Einwendungen geführt:

Aufgrund des im Jahr 2013 erst im Aufbau befindlichen Internen Kontrollsystems wurde seitens der Partei verabsäumt, zeitnah Bestätigungen der Abgeordneten sowie der Wahlwerber in Bezug auf persönlich vereinnahmte Spenden bzw. getätigte Wahlwerbungsausgaben einzuholen. Daher ist die Vollständigkeit der eventuell direkt an Wahlwerber gegangenen Spenden bzw. der direkt von Wahlwerbern getragenen Ausgaben nicht mit völliger Sicherheit gewährleistet. Im Zuge der Prüfung konnten aber von sämtlichen aktuellen Landtags- und Nationalratsabgeordneten der Partei sowie von einem wesentlichen Teil aller Wahlwerber Bestätigungen hinsichtlich persönlich erhaltener Spenden, Einnahmen aus Inseraten und Sponsoring sowie persönlich getragener Wahlwerbungskosten eingeholt werden.'

Daraus ergibt sich nach Ansicht des Rechnungshofs eine mögliche Unvollständigkeit der Wahlwerbungsausgaben und des Ausweises von Spenden, Sponsoring und Inseraten.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 19. März 2015 an das Team Stronach zu Händen seines Obmanns Frank Stronach mit dem Ersuchen, dem UPTS eine Stellungnahme zu den beiden Punkten zu übermitteln.

1.3. Am 31. März 2015 langte eine von Dr. Ronald Bauer als Bundesgeschäftsführer und Finanzvorstand gezeichnete und „im Auftrag des Bundesparteiobermannes namens ‚Team Stronach für Österreich‘“ abgegebene Stellungnahme vom 27. März 2015 mit folgendem Wortlaut ein:

#### „1. Überschreitung des Höchstbetrages der Wahlwerbungsausgaben:

Das derzeit in Geltung stehende Parteiengesetz 2012 (kurz 'PartG') ist in seiner Gesamtheit am 1. Juli 2013 in Kraft getreten und wurde mit 1. Jänner 2014 bereits novelliert.

- a) Zunächst ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 4 Abs. 1 PartG jede politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal EUR 7 Millionen aufwenden darf. Damit zusammenhängend normiert § 5 Abs 3 PartG, dass der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs 1) im Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen ist. Wird dieser Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungskosten im Rahmen des Rechenschaftsberichts jedoch nicht erbracht, so sieht das PartG keinerlei Sanktionen vor, was wohl auf eine unbeabsichtigte Gesetzeslücke hindeutet. Würde also eine politische Partei den Nachweis

über die Einhaltung der Wahlkampfkostenbeschränkung schlichtweg nicht erbringen, so könnte dieses Versäumnis nicht geahndet werden und würde von vornherein die Verhängung einer Sanktion wegen Überschreitung der Ausgabenobergrenze (§10 Abs 8 PartG) unmöglich machen. Das Team Stronach ist jedoch eine stets um lückenlose Transparenz bemühte politische Partei und hat somit sämtliche Wahlwerbungsausgaben zwischen Stichtag und Wahltag auf den Eurocent genau im fristgerecht übermittelten Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

- b) Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 17. Oktober 2014 wurde das Team Stronach aufgefordert, die Wahlkampfkosten anhand einer dem § 4 Abs. 2 PartG nachgebildeten Liste auszuweisen. Der Rechenschaftsbericht wurde daraufhin seitens Team Stronach umgehend entsprechend ergänzt, obwohl dafür keine rechtliche Verpflichtung bestand. Die vom Rechnungshof im Zuge der ergänzenden Berichterstattung geforderte zwingende Aufgliederung der im Rahmen einer Liste mit den zwölf in § 4 Abs. 2 PartG angeführten Ausgaben-Positionen ist nämlich gesetzlich gar nicht vorgesehen, zumal die demonstrative Aufzählung lediglich als Maßstab dafür, ob eine bestimmte Ausgabe in den höchstzulässigen Ausgabenbetrag einzubeziehen ist, herangezogen werden soll (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien, § 4 RZ 5 sowie Zögernitz/Lenzhofer, Politische Parteien – Recht der Finanzierung, § 4 RZ 2*). Es ist also auch dahingehend, in welcher Form die Wahlkampfkosten im Rechenschaftsbericht auszuweisen sind, eine Gesetzeslücke zu vermuten.
- c) Zu dem im Rechenschaftsbericht 2013 ausgewiesenen Betrag von EUR 13.544.227,13 ist zu sagen, dass hier lückenlos alle mit dem Nationalratswahlkampf zusammenhängenden Kosten einbezogen und aufgelistet wurden, was offenbar andere politische Parteien wie vor allem die SPÖ ganz offensichtlich nicht gemacht haben. Die Focus-Erhebung der Werbewirtschaft (Beilage 1) bestätigt nämlich, dass etwa die SPÖ im relevanten Zeitraum schon alleine für Inserate und Plakate - also ohne Veranstaltungen, Personalkosten, Werbung durch den Klub, Postwurfsendungen, etc. - die Ausgabenobergrenze klar überschritten haben muss. Das Problem besteht nun vor allem darin, dass dieses neue PartG hinsichtlich der Frage, welche Kosten als relevante Wahlwerbungsausgaben zu qualifizieren sind, unzureichend bestimmt und damit auch in diesem Bereich lückenhaft ist. So stellt der Präsident des Rechnungshofes, Dr. Josef Moser, fest, dass *Unschärfen bei der Definition, was als Wahlkampfkosten gilt*“ vorliegen und damit die *'Transparenz nicht sichergestellt sei'*. Moser führt dazu weiter aus, dass *'die Begrifflichkeit nicht klar genug sei'* und die gesetzliche Bestimmung somit *'nicht von allen Wirtschaftsprüfern bei allen Parteien im gleichen Ausmaß und in gleicher Qualität angewendet wird'* (Beilage 2). Dieser Meinung schließen sich im Wesentlichen auch Dr. Franz Fiedler und Dr. Hubert Sickinger an (Beilage 3). Die Regelungen des Parteiengesetzes hinsichtlich der Qualifikation von Wahlkampfkosten sind sogar derart unbestimmt, dass die Wirtschaftsprüfer vor Antritt Ihrer Prüfungstätigkeit eine Arbeitsgruppe in der Kammer der Wirtschaftstreuhandler einrichten musste, bestehend aus zehn Parteiprüfern, die unter dem Vorsitz von Philipp Rath eine 'Gebrauchsanweisung' für die zur Prüfung bestellten Wirtschaftsprüfer erarbeiten sollten. Der Vorsitzende Rath hat dazu folgenden Kommentar abgegeben: *'Das gesamte Gesetz ist recht unpräzise formuliert und lässt den Parteien damit einen großen Handlungsspielraum'*. Zudem besteht laut Rath ein weiteres Problem darin, dass die Wirtschaftsprüfer in die Bücher der Vorfeldorganisationen nicht hineinschauen dürfen, sodass die bereits bestehenden Parteien möglicherweise Kosten in die Vorfeldorganisationen verschoben haben (Beilage 4). Wenn nun also all diese führenden Experten nicht beurteilen können, welche Kosten unter den Bereich der Wahlwerbungsausgaben fallen und welche nicht, so stellt sich die wohl berechtigte Frage, wie dies die politischen Parteien (vor allem jene, die in den Gesetzgebungsprozess nicht einbezogen waren) schon vor der Nationalratswahl 2013 hätten beurteilen können, obwohl bis dato (rund eineinhalb Jahre nach der Nationalratswahl) durch die genannten Experten nicht geklärt werden konnte, welche Kosten nun unter den Begriff der

Wahlwerbungsausgaben nach § 4 Abs 1 PartG fallen. Dies unterstreicht wohl die massive Lückenhaftigkeit dieses Bundesgesetzes.

- d) Zum Tatbestand des § 10 Abs 8 PartG ist auszuführen, dass es hier schlichtweg keinerlei Anhaltspunkte für die betragsmäßige Bemessung einer allfälligen Geldbuße gibt. Auch das Verwaltungsstrafgesetz kann diesbezüglich nicht weiterhelfen, da eine „Geldbuße“ gemäß § 10 Abs 8 PartG nicht ohne weiteres mit einer „Geldstrafe“ im Sinne des Verwaltungsstrafgesetzes gleichgesetzt werden kann (*Bußjäger, ÖJZ 2013, S. 648*). Es ist somit völlig unklar, welche Bemessungsgründe hinsichtlich einer Geldbuße zur Anwendung gelangen könnten, sodass die Vorschreibung einer Sanktion basierend auf dieser lückenhaften Bestimmung wohl gegen das Legalitätsprinzip verstößt.
- e) Anzumerken ist weiters, dass die Bestimmung des § 4 Abs 1 PartG im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes generell sehr fragwürdig ist, zumal sie für Landtagswahlen und für Gemeinderatswahlen die gleiche Höchstgrenze festlegt wie für Nationalratswahlen. Daneben besteht eine massive kompetenzrechtliche Problematik, da § 4 Abs 1 PartG die Höchstgrenze für alle Wahlen zu einem allgemeinen Vertretungskörper vorsieht. Der Bundesgesetzgeber hat in dieser Angelegenheit aber keine Kompetenz zu einer (Grundsatz-)gesetzgebung, sodass die gesamte Bestimmung des § 4 Abs 1 wohl als verfassungswidrig zu qualifizieren ist.

## 2. Mögliche Unvollständigkeit der Wahlwerbungsausgaben

Die dem Team Stronach zugewiesenen Wirtschaftsprüfer Dr. Ehart und Dr. Marsoner hatten - wie vermutlich alle bestellten Parteiprüfer - durchaus Schwierigkeiten damit, einen dem PartG entsprechenden Rechenschaftsbericht zu erstellen, da wie bereits oben ausgeführt diverse - recht gravierende - Gesetzeslücken vorliegen.

Die beiden Prüfer haben sich mangels anderer Alternativen am Erstentwurf des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhänder orientiert, um möglichst die neuesten Interpretationsversuche korrekt im Rechenschaftsbericht umzusetzen. In den Punkten (34) bis (38) dieses Entwurfs, der aus August 2014 stammt, wird das Einholen von Bestätigungen aller Wahlwerber dahingehend, ob entweder (i) vom Wahlwerber selbst Wahlwerbeausgaben geleistet wurden oder (ii) der Wahlwerber für die politische Partei Einnahmen aus Spenden, Sponsoring oder Inseraten von Dritter Seite lukriert hat, empfohlen. Die Wirtschaftsprüfer haben darauf basierend das Team Stronach im August 2014 und somit knapp ein Jahr nach der Nationalratswahl aufgefordert, von sämtlichen Wahlwerbern aller im Jahr 2013 eingebrachten Wahlvorschläge (Nationalratswahl und vier Landtagswahlen 2013) eine 'Saldenbestätigung' (adressiert an die Prüfer) anzufordern, wonach jeder Wahlwerber genau anzugeben hatte, ob und in welcher Höhe er in einem der Wahlkämpfe 2013 Wahlwerbungsausgaben getätigt oder aber von Dritter Seite Beträge aus Spenden, Sponsoring oder Inseraten vereinnahmt hat. Da der Rücklauf dieser Saldenbestätigung nicht 100% betragen hat, haben die Wirtschaftsprüfer Ihren Prüfungsvermerk entsprechend eingeschränkt, jedoch in diesem Zusammenhang klar festgehalten, dass von sämtlichen aktuellen Landtags- und Nationalratsabgeordneten des Team Stronach sowie von einem wesentlichen Teil aller Wahlwerber Bestätigungen eingelangt und dies im Zuge der Berichterstellung berücksichtigt wurde. Zudem hat das Team Stronach für künftige Wahlen auf Empfehlung der Wirtschaftsprüfer ein Erklärungsmuster für Wahlwerbung erstellt, wonach der Wahlwerber sich bereits bei Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag schriftlich verpflichtet, Wahlwerbeausgaben sowie Einnahmen aus Spenden, Sponsoring oder Inseraten der Partei zu melden (Beilage 5).

Der eingeschränkte Prüfungsvermerk resultiert somit zum einen aus einer durch gesetzliche Unbestimmtheit hervorgerufenen „Übervorsichtigkeit“ der beiden Wirtschaftsprüfer sowie zum anderen daraus, dass Team Stronach zu Zeitpunkt der Einbringung seiner Wahlvorschläge 2013 gar nicht wissen konnte, offenbar selbst dafür verantwortlich zu sein, sich von jedem Wahlwerber vorab eine entsprechende Bestätigung ausstellen zu lassen. Das Team Stronach ist im Jahr 2013 mit Blick auf § 5 Abs 7 PartG, wonach *'Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, der politischen Partei die für die Spenden, Sponsoring und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln haben'*, wohl zu Recht davon ausgegangen, dass einerseits ein Wahlwerber allfällige für die Partei

tatsächlich erhaltene Spenden, Sponsorings und Inserate selbständig mitteilen wird und andererseits Wahlwerber nicht eigenmächtig und 'heimlich' private Ausgaben für die politische Partei tätigen. Abschließend ist dazu festzuhalten, dass § 5 Abs 7 PartG nicht ausreichend regelt, wer nun für die Übermittlung der diesbezüglichen Informationen an die politische Partei tatsächlich letztverantwortlich ist (Team Stronach oder aber der Wahlwerber selbst), sodass auch hier legislativer 'Nachbesserungsbedarf' besteht.

Aufgrund der oben geschilderten Rechtslage, insbesondere der in wesentlichen Punkten vorliegenden Unbestimmtheit und damit Lückenhaftigkeit des Parteiengesetzes gehe ich in weiterer Folge nicht davon aus, dass der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat wegen Überschreitung von Wahlwerbungsausgaben eine Sanktion aussprechen sondern vielmehr zwecks Ermöglichung eines künftigen Gesetzesvollzugs die möglichst rasche und dringend erforderliche Reparatur dieses Bundesgesetzes anregen wird.“

1.4. Der UPTS hat mit Schreiben vom 21. April 2015 das Team Stronach zu Händen des Obmanns und des Bundesgeschäftsführers darum ersucht, den Entwurf des Fachgutachtens der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, auf das sich die unter 1.3. wiedergegebene Stellungnahme bezieht, vorzulegen.

1.5. Der Bundesgeschäftsführer Dr. Ronald Bauer übermittelte daraufhin mit e-mail vom 28. April 2015 einen Auszug aus diesem Entwurf samt einer Kopie des Gesetzestextes zu den §§ 4 bis 6 Abs. 6 des Parteiengesetzes sowie einer Kopie aus einem Gesetzeskommentar zu § 6 PartG.

## **2. Rechtslage**

2.1. Die wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I 56/2012, idF BGBl I 84/2013, lauten:

### **„Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben**

**§ 4.** (1) Jede politische Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag der Wahl und dem Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, so gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von 15 000 Euro außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Ausgaben für die Wahlwerbung sind insbesondere:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate,
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung,
3. Folder,
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien,
6. Kinospots,
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts,
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers,
10. zusätzliche Personalkosten,

11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber,
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers.

### **Rechenschaftsbericht**

**§ 5.** (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfervorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.

(3) Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

[ ... ]

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.

[ ... ]

### **Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen**

**§ 10.** (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Für den Fall der Überschreitung des in § 4 geregelten Höchstbetrags um bis zu 25 vH ist eine Geldbuße in der Höhe von bis zu 10 vH des Überschreibungsbetrages zu verhängen. Geht die Überschreitung über die Grenze von 25 vH hinaus, so ist die Geldbuße um bis zu 20 vH dieses zweiten Überschreibungsbetrages zu erhöhen.

### **Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat**

**§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[ ... ]

### **Sanktionen**

**§ 12. (1)** Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.[ ... ]“

### **3. Feststellungen**

3.1. Das Team Stronach für Österreich ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 9. Oktober 2012 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt und am 5. Februar 2015 durch eine neue Fassung ersetzt.

Nach Ausweis im Rechenschaftsbericht betrug die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat (im Jahr 2013) 13.544.227,13 EUR. Davon ausgehend wurde der in § 4 Abs 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR um 6.544.227,13 EUR überschritten.

Soweit der Rechnungshof im Schriftsatz vom 2. März 2015 auch darauf hinweist, dass *„laut Ausweis im Rechenschaftsbericht (Anlage 4c) die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Landtag in Kärnten 1.378.490,56 EUR betrug“* und somit *„eine Überschreitung des Maximalbetrags gem. § 5 Abs. 1 des Kärntner Parteienförderungsgesetzes (K-PFG) von 500.000 EUR um 878.490,56 EUR“* bestehe, ist dies für das vorliegende Verfahren nicht von Bedeutung. Dies schon deshalb, weil der UPTS zur Verhängung einer Sanktion nach dem PartG wegen Überschreitung der Höchstgrenze für Wahlwerbungsausgaben nach § 5 Abs 1 Kärntner Parteienförderungsgesetz (K-PFG) nicht zuständig ist und die ziffernmäßige Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (nur) Bedingung für den Erhalt der Parteienförderung nach dem K-PFG ist (vgl VfGH 11.3.2014, B 1302/2013).

Dies deckt sich auch damit, dass der Schriftsatz des Rechnungshofes vom 2. März 2015 hinsichtlich der Überschreitung des Maximalbetrags gem. § 5 Abs. 1 K-PFG nicht als Mitteilung gemäß § 12 Abs 1 PartG – wonach der UPTS *„auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen“* hat – zu deuten ist, sondern vielmehr ausdrücklich festgehalten wird, dass diesbezüglich (Überschreitung des Maximalbetrages nach § 5 Abs 1 K-PFG) *„jedoch keine Überschreitung des im § 4 Abs. 1 PartG festgelegten Betrags von 7 Mio. EUR“* vorliege.

Eine solche Mitteilung nach § 12 Abs 1 PartG liegt aber hinsichtlich der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl (im Jahr 2013) vor (*„Laut Ausweis [...] Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Nationalrat 13.544.227,13 EUR. Der in § 4 Abs 1 PartG festgelegte Betrag von 7 Mio. EUR wurde somit überschritten.“*) Wenn dem klaren Wortlaut des Gesetzes und auch den bezughabenden Materialien (AB 1844 BlgNR 24. GP, 7) zu entnehmen ist, dass hinsichtlich eines Verfahrens zur Verhängung einer Geldbuße ohne eine Mitteilung des Rechnungshofes für den UPTS kein Raum für ein Tätigwerden ist, so ist auf dem Boden des Schriftsatzes des Rechnungshofes vom 2. März 2015 hinsichtlich einer Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Nationalratswahl (im Jahr 2013) durch das „Team Stronach für Österreich“ eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens zur Verhängung einer Geldbuße gegeben.

#### **4. Beweiswürdigung**

4.1. Die festgestellte Überschreitung der nach § 4 Abs. 1 PartG höchstzulässigen Wahlwerbungsausgaben folgt dem Ausweis im Rechenschaftsbericht und wird in der Stellungnahme des „Team Stronach für Österreich“ vom 27. März 2015 auch gar nicht bestritten.

Offenbar sah der Rechnungshof keine konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht, die ihn gemäß § 10 Abs. 5 PartG veranlasst hätten, aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (zusätzlich) zu beauftragen. Auch für den UPTS bestand im Blick auf die materielle Wahrheitsfindung keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungsschritten, und zwar auch nicht im Hinblick auf den nur eingeschränkten Prüfungsvermerk.

Soweit nämlich nur ein eingeschränkter Prüfungsvermerk erteilt wurde, ist für den UPTS nicht zu finden, dass in einem entscheidungswesentlichen Rahmen die tatsächlichen Verhältnisse nicht erfasst wären. Aus dem nicht 100%igen Rücklauf der Saldenbestätigungen können nach Auffassung des UPTS keine Rückschlüsse darauf gezogen werden, dass die Abbildung der Wahlwerbungsausgaben im Rechenschaftsbericht eine für die Entscheidung ins Gewicht fallende Unrichtigkeit bedeute. Auch die Wirtschaftsprüfer räumen ein, dass *„von sämtlichen aktuellen Landtags- und Nationalratsabgeordneten der Partei sowie von einem wesentlichen Teil aller Wahlwerber Bestätigungen hinsichtlich persönlich erhaltener Spenden, Einnahmen aus Inseraten und Sponsoring sowie persönlich getragener Wahlwerbungskosten eingeholt werden“* konnten.

Auch ist die Argumentation der Partei in der Stellungnahme vom 27. März 2015 nachvollziehbar und kein Grund zu finden, ihr eine Unterlassung der (notwendigen) Mitwirkung der Partei (vgl etwa VwGH 14. September 1994, ZI 92/13/0027) vorzuwerfen, sodass sich auch nicht die Frage einer (für die Partei) negativen Beweiswürdigung aus der Unterlassung der Mitwirkungspflicht stellt.

Im Übrigen ist zu bemerken, dass der nicht 100%ige Rücklauf der Saldenbestätigungen im vorliegenden Verfahren schon a priori nur hinsichtlich *„persönlich getragener Wahlwerbungskosten“* relevant sein kann. Selbst aus zu Unrecht nicht ausgewiesenen *„persönlich erhaltene[n] Spenden, Einnahmen aus Inseraten und Sponsoring“* lässt sich kein Schluss auf Unrichtigkeiten und/oder Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht hinsichtlich Wahlwerbungsausgaben ziehen. Soweit in der Mitteilung des Rechnungshofes auch auf diese *„persönlich erhaltene[n] Spenden, Einnahmen aus Inseraten und Sponsoring“* (durch Zitierung

des Berichtes der Wirtschaftsprüfer) Bezug genommen wird, kommt dem für die hier für den UPTS allein maßgebende Fragestellung der Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben nach § 4 PartG also keine Relevanz zu.

## **5. Rechtliche Beurteilung**

5.1. Das Vorbringen vom 27. März 2015 wendet sich zentral gegen eine behauptete Unvollkommenheit und mangelnde Transparenz des PartG im hier anzuwendenden Bereich.

Für den UPTS muss es dahingestellt bleiben, ob es zutrifft, dass Unklarheiten im Gesetz eine mangelnde Transparenz bedingten. Eine allfällige mangelnde Vergleichbarkeit der von den Parteien abgegebenen Nachweise hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im betreffenden Rechenschaftsbericht (§ 5 Abs. 3 PartG) könnte auch dadurch verstärkt sein, dass unrichtige Angaben im Rechenschaftsbericht, worauf das Team Stronach für Österreich zutreffend hinweist, nach § 5 Abs. 3 PartG keiner Sanktion unterfallen (das Gesetz sieht Geldbußen für Verstöße gegen § 5 Abs. 3 PartG nicht vor und auch die Straftatbestände des § 12 PartG nehmen auf § 5 Abs. 3 PartG nicht Bezug). Dabei mag noch zusätzlich ins Gewicht fallen, dass selbst die (bestellten) Wirtschaftsprüfer kein Einschaurecht in die Bücher der Vorfeldorganisationen der Parteien haben (ein Einschaurecht des Rechnungshofes in die Bücher der Parteien besteht überhaupt nicht).

Aber selbst dann, wenn sich daraus (worauf das Team Stronach abzustellen scheint) eine derart intransparente Lage ergäbe, dass eine Vergleichbarkeit der Angaben der jeweiligen vom PartG erfassten Rechtsträger nicht gegeben wäre und dies sogar eine Verfassungswidrigkeit bedingen würde, weil etwa eine mangelnde Bestimmtheit iSd Art. 18 B-VG vorliege oder die Regelung gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz verstoßen würde, würde das an der Entscheidungspflicht des UPTS in der Sache selbst nichts ändern.

Da der UPTS (wie jede Behörde) das ordnungsgemäß kundgemachte Gesetz bis zu seiner Aufhebung ungeachtet der Möglichkeit seiner Verfassungswidrigkeit anzuwenden hat, bildet dieses auch die Grundlage für die Beurteilung, ob aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes nach § 12 Abs. 1 PartG eine Geldbuße bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen zu verhängen ist.

Auch kann Art. 89 Abs 2 B-VG, der die dort genannten Gerichte dazu verpflichtet, schon bloße Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen und nach Art. 135 Abs. 4 B-VG die Verwaltungsgerichte und der Verwaltungsgerichtshof Art. 89 B-VG sinngemäß anzuwenden haben, hier nicht zum Tragen kommen, weil der UPTS nicht zum Kreis der Antragsberechtigten gehört. Bei Bedenken gegen die Anwendung eines Gesetzes aus dem Grund der Verfassungswidrigkeit ist aber anders als durch Antragstellung nach Art. 89 Abs. 2 zweiter Satz iVm Art. 140 Abs. 1 B-VG nicht vorzugehen (vgl VfSlg 19.730/2012).

Wenn daher das „Team Stronach für Österreich“ in der Stellungnahme vom 27. März 2015 zur Erwartung kommt, dass *„der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat [nicht] wegen Überschreitung von Wahlwerbungsausgaben eine Sanktion aussprechen, sondern vielmehr zwecks Ermöglichung eines künftigen Gesetzesvollzugs die möglichst rasche und dringend erforderliche Reparatur dieses Bundesgesetzes anregen wird“*, so kann der UPTS dem nicht folgen, weil dies dem Vollzugsauftrag des PartG an den UPTS widersprechen würde. Der UPTS ist kein Gericht, das gemäß Art. 89 B-VG oder Art. 135 Abs. 4 B-VG zur Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof wegen angenommener Verfassungswidrigkeit der anzuwendenden Gesetzesbestimmung berechtigt wäre.

5.2. Zu den einzelnen Bedenken des „Team Stronach für Österreich“ in der unter 1.3. im Wortlaut wiedergegebenen Stellungnahme vom 27. März 2015 ist anzumerken:

**zu a)**

Auch wenn fehlende oder unrichtige Angaben im Rechenschaftsbericht nach § 5 Abs 3 PartG nicht sanktioniert sind, ändert das nichts daran, dass eine – überdies hier unstrittige – Überschreitung der Wahlwerbungsbeschränkung nach § 4 Abs 1 PartG der Sanktion des § 10 Abs 8 PartG unterfällt.

**zu b)**

Auch hinsichtlich des behaupteten Gesetzesmangels über die Form der Darstellung der Wahlkampfkosten im Rechenschaftsbericht gilt das zu a) Gesagte.

**zu c)**

Wie oben ausgeführt, bildet das PartG die Grundlage für die Beurteilung einer aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes nach § 12 Abs 1 PartG (bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen) zu verhängenden Geldbuße. Selbst Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der hier präjudiziellen Regelungen des PartG – ob deren Unbestimmtheit und Lückenhaftigkeit – ändern daran aus den unter 5.1. dargelegten Gründen nichts.

**zu d)**

Der UPTS ist der Auffassung – zur Lit siehe auch Bußjäger ÖJZ 2013, 648 – dass (im Rahmen des PartG) eine Geldbuße nicht mit einer Geldstrafe gleichgesetzt werden darf (und daher eine unmittelbare Anwendung von § 19 VStG nicht in Betracht kommt). Selbst wenn – wie vom „Team Stronach für Österreich“ vorgebracht – aus dem Fehlen von „Bemessungsgründen“ eine Verfassungswidrigkeit resultieren würde, ändert dies nach dem schon Gesagten aber nichts an der Verpflichtung des UPTS zur Verhängung einer Geldbuße (bei Zutreffen der Tatbestandsvoraussetzungen). Für den UPTS ist es daher unbeachtlich, wenn das „Team Stronach für Österreich“ vorbringt, *„die Verschreibung einer Sanktion“* würde *„gegen das Legalitätsprinzip“* verstoßen.

Dem ist aber vor allem zu entgegen, dass nach Auffassung des UPTS derartige „Bemessungsgründe“ aus dem Gesetz abzuleiten sind. So spricht das PartG iZm mit

Geldbußen im § 10 mehrfach davon, dass diese Geldbußen „je nach Schwere des Vergehens bis zum ... zu verhängen“ sind.

Es wird also zweierlei angeordnet: Einerseits wird die Maximalhöhe der Geldbuße – „bis zum ...“ – und andererseits das Bemessungskriterium innerhalb des mit der Maximalhöhe bestimmten Rahmens – „je nach Schwere des Vergehens“ - bestimmt. Dieses Grundmuster wird aber mitunter auch damit verkürzt, dass nur Angaben über „bis zum ...“ zu finden sind (Abs. 6 erster Satz letzter Halbsatz und letzter Satz letzter Halbsatz). Daraus kann geschlossen werden, dass der Gesetzgeber im Abs. 8 nur eine verkürzte Form gewählt hat und am Grundprinzip, dass die Geldbuße „je nach Schwere des Vergehens“ zu verhängen sei, nichts ändern wollte

Die vom Gesetz vorgesehene Höhe der Geldbuße „je nach Schwere des Vergehens“ (innerhalb der Maximalhöhe) weist aber wiederum auf die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (wie auch die Stufung der Maximalhöhe) als primäres Bemessungskriterium hin: Je höher die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes desto abschreckender hat diese Geldbuße zu sein.

Es ist aber auch nicht zu übersehen, dass der AB 1844 BlgNR, 24. GP, 7 auf Gedanken der General- und Spezialprävention bei der Festsetzung der Maximalhöhe der Geldbuße verweist. Daraus lässt sich aber auch zwanglos die Vorstellung des Gesetzgebers ableiten, dass die jeweilige Festsetzung der Geldbuße innerhalb dieser Maximalhöhe den Bemessungskriterien der General- und Spezialprävention zu entsprechen habe. Kriterium der Bemessung der Geldbuße wäre danach die Zielsetzung, der Überschreitung der zulässigen Wahlwerbungsausgaben durch andere politische Parteien (bzw wahlwerbende Parteien) ebenso wie weiteren Überschreitungen der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben durch die Partei des vorliegenden Verfahrens entgegenzuwirken.

Die Ausmessung hat dabei nach Auffassung des UPTS in einer Gesamtbetrachtung zu erfolgen, wobei die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) zu berücksichtigen sind (vgl auch VwGH 18.3.2013, 2012/16/0068).

**zu e)**

Die geltend gemachte Kompetenzproblematik ist hier schon deshalb nicht gegeben, weil es sich um eine Nationalratswahl handelt.

**6. Zur Bemessung der Geldbuße**

6.1. Der UPTS geht davon aus, dass ihm im Rahmen der durch § 10 Abs 8 PartG gesetzlich vorgegebenen Sanktionsdrohung ein Ermessen eingeräumt ist, wobei die Ermessensübung im Sinne des oben zu 5.2. (zu d) Gesagten determiniert ist (vgl jüngst VwGH 18.3.2015, 2012/04/0070, zur Festsetzung einer Geldbuße nach § 334 Abs. 7 BVergG 2006 als

Ermessensentscheidung; siehe auch OGH 25.3.2009, 16 Ok 4/09 zur kartellrechtlichen Geldbuße).

6.2. Die hier zu beurteilende Überschreitung der Begrenzung der Wahlkampfkosten beträgt fast das Doppelte des Zulässigen. Es ist also die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes sehr erheblich und sollte daher der Geldbuße eine ins Gewicht fallende abschreckende Wirkung zukommen.

Wenn die Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben mit einem wirksamen Sanktionsmechanismus (dieser Aspekt wird sowohl in der RV 1782 BlgNR, 24. GP, 2 als auch im AB 1844 BlgNR, 24. GP, 2 hervorgehoben) korrelieren soll und bewusst durch das neue PartG Verstöße gegen die gesetzliche Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben sanktioniert sind (auch dies hervorhebend RV 1782 BlgNR, 24. GP, 3 sowie AB 1844 BlgNR, 24. GP, 2), kommt es auf die Abschreckung potentieller Täter an.

Nach der offensichtlichen Intention des Gesetzgebers sollen Verhaltenspflichten der politischen Parteien statuierende Vorschriften derart sanktioniert sein, dass die Achtung vor den politischen Parteien, deren Aufgabe im Besonderen die Mitwirkung an der politischen Willensbildung (vgl VfSlg 14.803/1997, 18.603/2008) – und damit am Gesetzgebungsprozess – ist, erhalten und bestärkt wird. Gerade in einem solchen Bereich ist der Herbeiführung negativer Beispielsfolgen entgegenzuwirken.

Dieser Aspekt verlangt angesichts der in einem hohen Maße gegebenen Überschreitung der zulässigen Wahlkampfkosten eine besondere Beachtung. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben im § 4 PartG unter dem Aspekt der Chancengleichheit (zur Herstellung einer faktisch ermöglichenden Chancengleichheit zwischen Parteien mit großen finanziellen Möglichkeiten und Parteien mit geringen finanziellen Möglichkeiten) zu sehen ist. Diesem Aspekt der Chancengleichheit liefe es zuwider, wenn **nach** erfolgter Wahl (der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben ist erst im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht, also im folgenden Jahr auszuweisen) nur eine nicht ins (wirtschaftliche) Gewicht fallende Geldbuße verhängt würde – also die verhängte Geldbuße in keinem Verhältnis zum durch die Überschreitung erzielten Werbevorteil stünde.

Aber auch unter dem Gesichtspunkt der Spezialprävention ist nicht zu erkennen, dass das „Team Stronach für Österreich“ (auch nicht in der Stellungnahme vom 27. März 2015) bereit wäre, sich von der – erheblichen und im Tatsächlichen unstrittigen – Überschreitung der zulässigen Wahlwerbungsausgaben zu distanzieren.

Im Blick auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze von Billigkeit (Angemessenheit in Bezug auf berechnete Interessen der Partei) und Zweckmäßigkeit (Angemessenheit in Bezug auf das öffentliche Interesse) ist aber zu berücksichtigen, dass das „Team Stronach für Österreich“ jedenfalls das Bemühen zeigte, sämtliche Wahlwerbungsausgaben im fristgerecht übermittelten Rechenschaftsbericht auszuweisen (und offen zu legen).

In einer Gesamtbetrachtung erachtet daher der UPTS eine Bemessung der Geldbuße in Höhe von rund 50 % der Sanktionsdrohung für angemessen. Dies bedeutet im Ergebnis 5% vom ersten Überschreitungsbeitrag in der Höhe von EUR 1.750.000,-- (dies ergibt einen Betrag von 87.500,--) und 10% vom zweiten im vorliegenden Fall mit EUR 4.794.227,13 anzusetzenden Überschreitungsbeitrag (woraus sich ein Zusatzbetrag von 479.422,713,-- errechnet). Bei einer Rundung ergibt dies somit einen Gesamtbetrag von EUR 567.000,--.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

18. Juni 2015  
Der Vorsitzende:  
ADAMOVICH

**Elektronisch gefertigt**

Signaturwert	ANGlrj5o1mCDSpr7v2xvYCTkWaVPr/f46jhXXnXjGn2WlyOR5WpmyCa3siQZaRt4fBO tSwHwJggkRGxYG3YqZ1DehZ8eyTo1MiszzKt92AMcWsjQVT5hJQKyPjWIB5nxeV/e9L L9Utv44/lv4PSActW6WsW567IaiFV9JHxZQ50hgAPd8aFp3ezxwDMdRGpYMw4I78E3 Uio0fTZe8TTGcLRWZfMkaI4IYbVSq7Yq1ltk7C1LftarYSizfy3p0PsYqJev6RohLPS AIYO1Zox4XXy47YFxe63+/oK2v22t5BP0WqIOCP4sEud8HbMvnK7XAQRbrilewi9WM6 riOBREg==	
	Unterzeichner	EMAIL=upts@bka.gv.at,serialNumber=251724296206, CN=Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat,C=AT
	Datum/Zeit	2015-06-24T14:57:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	956969
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	